

**Erste Satzung der Gemeinde Hirschbach  
zur Änderung der Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die  
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
vom 10.04.2008  
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 20 Jahren bei

- |   |               |
|---|---------------|
| a) einem Reihengrabplatz für Kinder bis zu 5 Jahren | 6,25 €/Jahr   |
| b) einem Reihengrabplatz für Personen über 5 Jahren | 13,00 €/Jahr  |
| c) einem Familiengrab                               | 25,50 €/Jahr  |
| d) einem Urnengrab                                  | 13,00 €/Jahr“ |

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 50,00 € berechnet.“

3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Gebühren

Für die Beisetzung von Urnen in einem Reihen- oder Familiengrab für eine Ruhefrist von 10 Jahren wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Hirschbach, den 16.03.2011

Durst  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Hirschbach